

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
REHAU AG & Co.
Rheniumhaus
95111 Rehau

Sachbearbeiter: Uwe Behringer
Zimmer Nr.: 222
Telefon: 09921 601-311
Fax: 09921 97002-311
E-Mail: ubehringer@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Antrag vom 23.04.2015

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
33-171-01

Datum
23.05.2016

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Lackieranlage „KALIUM“ inklusive der erforderlichen Nebeneinrichtungen, der Erhöhung der Verbrauchsmenge an organischen Lösungsmitteln auf max. 700 Tonnen pro Jahr, sowie der Errichtung einer Halle mit den Bereichen Lackierung, Logistik und Konfektion durch die Firma REHAU AG + Co, Postfach 1460, 95104 Rehau, für den Standort in 94234 Viechtach (Werk 11), Prof.-Hermann-Staudinger-Str. 3, auf den Fl.-Nrn. 430, 1112, 1115, 1116, 1117, 1118 und 1119 der Gemarkung Schlatzendorf

Anlagen:

- 2 Ordner Teil 1 u. Teil 2 vorzeitiger Baubeginn - Bauabschnitt 1 (BA I)
- 1 Ordner Änderung vorzeitiger Baubeginn - Bauabschnitt 2 (BA II)
- 2 Ordner Antragsunterlagen Teil 1 und Teil 2 (Stand 19.01.2016)
- 1 Stellungnahme Kreisbrandrat Landkreis Regen vom 06.05.2015
- 1 Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 12.02.2016
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Stellungnahme des Immissionsschutzingenieurs am LRA Regen

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma REHAU AG + Co, Postfach 1460, 95104 Rehau, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Än-



derung einer Anlage zur Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Lackieranlage „KALIUM“ inklusive der erforderlichen Nebeneinrichtungen, der Erhöhung der Verbrauchsmenge an organischen Lösungsmitteln auf max. 700 Tonnen pro Jahr, sowie der Errichtung einer Halle mit den Bereichen Lackierung, Logistik und Konfektion für den Standort in 94234 Viechtach (Werk 11), Prof.-Hermann-Staudinger-Str. 3, auf den Fl.-Nrn. 430, 1112, 1113, 1115, 1116, 1117, 1118 und 1119 der Gemarkung Schlatzendorf erteilt.

II. Genehmigungsumfang

1.
 - Lackieranlage „KALIUM“ bestehend aus:
 - Lackieranlage
 - Lackierhalle und Konfektionshalle
 - Konfektionshalle und Lagerhalle
 - Lacklager
 - Lackaufbereitung
 - Regenerative Verbrennungsanlage (RVA)* für 22.000 Nm³/h
(* in den Unterlagen auch als Regenerative Nachverbrennungsanlage (RNV) bezeichnet)
 - Aktivkohlefiltration AIRCON® V-XL und AIRCONNECT® -System
 - Abwasserbehandlungsanlage
2. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden und Anzeigen des Landratsamtes Regen vom 04.06.1987, 02.01.1990, 23.01.1991, 30.09.1991, 25.01.1995, 23.05.1995, 25.09.1995, 31.10.2010, 20.01.2003, 29.08.2003, 12.11.2004, 17.06.2008 und 03.02.2016 weiterhin ihre Gültigkeit.

III. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 23.05.2016 versehenen Antrags- und Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. **Unterlagen zum vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG**
 - 1.1 Der Maßnahme liegen folgende, vom Ingenieurbüro hook farny, City Center Landshut, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, vorgelegten und mit Bescheid vom 28.05.2015 genehmigten Unterlagen zu Grunde:

Teil I (BA I)

Antrag nach § 16 BImSchG sowie Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG vom 23.04.2015

1. Allgemeine Angaben (Stand 23.04.2015)
2. Umgebung und Standort der Anlage (Stand 23.04.2015)
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Stand 23.04.2015)
4. Gehandhabte Stoffe (Stand 23.04.2015)
5. Luftreinhaltung (Stand 23.04.2015)
6. Lärm- und Erschütterungsschutz (Stand 23.04.2015)
7. Anlagensicherheit (Stand 23.04.2015)
8. Bauordnungsrechtliche Unterlagen (Stand 23.04.2015)
9. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (Stand 23.04.2015)
10. Gewässerschutz (Stand 23.04.2015)

Teil II (BA I)

1. Antrag auf Baugenehmigung (Stand 14.04.2015)
2. Baubeschreibung (Stand 14.04.2015)
3. Kriterienkatalog und Angaben zur Statik (Stand 14.04.2015)
4. Betriebsbeschreibung (Stand 14.04.2015)
5. Antrag auf isolierte Befreiung (Stand 14.04.2015)
6. Statistik zur Baugenehmigung (Stand 14.04.2015)
7. Erklärung des Entwurfsverfassers (Stand 14.04.2015)
8. Erklärung des Bauherrn (Stand 14.04.2015)
9. Statistische Angaben (Stand 14.04.2015 mit Ergänzung vom 07.05.2015)
10. Betriebsbeschreibung Fa. Rehau
11. Auszug Flächennutzungsplan
12. Bebauungsplan
13. amtl. Lageplan M: 1 : 5.000 (Stand 02.04.2015)
14. Brandschutznachweis (Stand 17.04.2015)
- 14a Brandschutzplan-Übersichtsplan M: 1 : 1000
- 14b Brandschutzplan Untergeschoss (Ebene -5,00) M: 1 : 200
- 14c Brandschutzplan Erdgeschoss (Ebene +/-0.00) M: 1 : 200
- 14d Brandschutzplan Ebene (Ebene +4,5)
15. Entwässerungskonzept (Stand 16.04.2015)
- 15a Plan Grundriss Untergeschoss (Stand 16.04.2015)
- 15b Plan Grundriss Erdgeschoss (Stand 16.04.2015)
- 15c Plan Dachaufsicht (Stand 16.04.2015)
- 15d Plan Außenanlage (Stand 16.04.2015)
- 15e Plan Schmutzwasser (Stand 16.04.2015)
- 15 d Plan Regenwasser (Stand 16.04.2015)
16. Lageplan GPL001 M: 1 : 1000 (Stand 14.04.2015)
17. Übersichtsplan/Freiflächenplan GPL002 M: 1 : 500 (Stand 14.04.2015)
18. Grundriss UG GPL003 M: 1 : 100 (Stand 14.04.2015)
19. Grundriss EG GPL004 M: 1 : 100 (Stand 14.04.2015)
20. Dachaufsicht GPL005 M: 1 : 200 (Stand 14.04.2015)
21. Schnitte GPL006 M: 1 : 100 (Stand 14.04.2015)
22. Ansichten GPL007 M: 1 : 100 (Stand 14.04.2015)
23. Gesamtansichten, Abstandsflächen GPL008 M: 1 : 500 (Stand 14.04.2015)

- 1.2 Der Maßnahme liegen folgende, vom Architektenbüro Brunner, Kandlbach 1, 94234 Viechtach, vorgelegten und mit Änderungsbescheid vom 20.10.2015 genehmigte Unterlagen zu Grunde:

Teil I (BA II)

1. Bauantrag vom (umgedeutet als immissionsschutzrechtlicher Ergänzungsantrag zum vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG) Stand 18.09.2015
2. Baubeschreibung zum Bauantrag (Stand 18.09.2015)
3. Prozessbeschreibung vie11 Geb.238 (Stand 22.09.2015)
4. Betriebsbeschreibung (Stand 18.09.2015)
5. Erklärung des Bauherrn (Stand 18.09.2015)
6. Erklärung des Entwurfsverfassers (Stand 30.07.2015)
7. Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs (Stand 18.09.2015)
8. Statistik der Baugenehmigung (Stand 18.09.2015)
9. Antrag auf isolierte Befreiung von Festsetzungen des BPl (Stand 18.09.2015)
10. Statistische Angaben (Stand 18.09.2015)
11. Plan-ID (Stand 22.09.2015)

Teil II (BA II)

1. GPL 101a Lageplan M: 1 : 1000 (Stand 30.07.2015)
2. GPL 102a Übersichtsplan/Freiflächenplan M: 1 : 500 (Stand 30.07.2015)
3. GPL 103a Grundriss UG und OG M: 1 : 100 (Stand 30.07.2015)
4. GPL 104b Grundriss EG, Schnitt, Dachaufsicht M: 1 : 200/500 (Stand 30.07.2015)
5. GPL 105a Ansichten M: 1: 1 : 100 (Stand 30.07.2015)

Teil III (BA II)

1. Brandschutznachweis 1. Nachtrag S. 1-56 (Stand 22.09.2015)
2. Erläuterung zum Bürokomplex IndBauRL (Stand 12.10.2015)
3. Löschwasserversorgung (Stand 16.10.2009)
4. Plan Hydrantennetz
5. Brandschutzplan 01/04 Übersichtsplan (Stand 22.09.2015)
6. Brandschutzplan 02/04 Untergeschoss, Ebene -5.00 (Stand 22.09.2015)
7. Brandschutzplan 03/04 Erdgeschoss, Ebene +/- 0,00 (Stand 22.09.2015)
8. Brandschutzplan 04/04 Ebene + 4,5 (Stand 22.09.2015)

2. Abschließende Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG

Der Maßnahme liegen folgende, vom Ingenieurbüro hook farny, City Center Landshut, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, vorgelegten Unterlagen vom 23.04.2016 in der Fassung vom 19.01.2016 zu Grunde:

Teil 1

Antragsunterlagen vom 23.04.2015 in der Fassung vom 19.01.2016
mit Inhaltsbeschreibung

Abschnitt 1

- Allgemeine Angaben, Übersicht Genehmigungsstand, Investitionsaufstellung vom
23.02.2015 (BA I) und vom 04.05.2016 (BA I und BA II)

Abschnitt 2

- Umgebung und Standort der Anlage

- Bebauungsplan
- Katasterplan

Abschnitt 3

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- Übersichtsplan/Freiflächenplan M: 1 : 500 (Stand 11.12.2015)
- Übersicht Gesamtlayout M: 1 : 200 (Stand 15.01.2016)
- Heizungs- & Belüftungsschema (Stand 07.10.2015)

Abschnitt 4

- Gehandhabte Stoffe

- Sicherheitsdatenblätter

Abschnitt 5

- Luftreinhaltung

- Regenerative Verbrennungsanlage (RVA)
 - Technische Beschreibung (S. 1-10)
 - Schematische Plandarstellung (Schema RVA)
 - Aufstellungsplan
 - Fehlermanagement
- Aktivkohlefiltration
 - Technische Beschreibung
 - Statische Berechnung S. 1-10 (Stand 01.10.2015)
- Belüftungssystem RLT-Anlagen
 - Ausführungsplan-Teil 1, M: 1 : 100 (Stand 23.11.2015)
 - Ausführungsplan-Teil 2, M: 1 : 100 (Stand 23.11.2015)
- Immissionsschutztechnisches Gutachten S. 1-40 (Stand 20.01.2016)

Teil 2

Abschnitt 6

- Lärm- und Erschütterungsschutz

- Schalltechnischer Bericht, Anlage 1-6 (Stand 19.11.2015)

Abschnitt 7

- Anlagensicherheit
 - Explosionsschutzdokument
 - Atex-Layout (Stand 20.04.2015)

Abschnitt 11

- Bauordnungsrechtliche Unterlagen

Die bauordnungsrechtlichen Unterlagen, sofern diesen nachfolgend nicht aufgeführt sind, wurden im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (Bauabschnitt I und II) bereits geprüft.

- Brandschutznachweis, 2. Nachtrag, S. 1-57 (Stand 27.11.2015)
- Brandschutzplan 01/04 Übersichtsplan (Stand 27.11.2015)
- Brandschutzplan 02/04 Untergeschoss, Ebene -5.00 (Stand 27.11.2015)
- Brandschutzplan 03/04 Erdgeschoss, Ebene +/- 0,00 (Stand 27.11.2015)
- Brandschutzplan 04/04 Ebene + 4,5 (Stand 27.11.2015)
- Löschanlagenkonzept Sprinkleranlage
- Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutznachweis (Stand 17.05.2016)

- CO₂ Löschanlage
 - Montageplan Detail Container
 - Montageplan Positionsplan Farbmischraum
 - Montageplan Positionsplan Lacklager
 - Schemaplan(Technische Einrichtung, baurechtliche Prüfung nicht erforderlich)

Abschnitt 12

- Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 - Fluchtwegeplan
 - Angaben zum Arbeitsschutz
 - Gefährdungsbeurteilung

Abschnitt 13

- Gewässerschutz
 - Umgang und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
 - Gutachten VAwS der DEKRA vom 20.02.2015)
 - Gutachten VAwS der DEKRA vom 19.04.2015 (Stand 29.11.2015)
 - Detailplan WHG-Flächen (Stand 16.11.2015)
 - Schema Wasser Lackierkabine Klarlack (Stand 27.08.2015)
 - Schema Wasser Lackieranlage Klarlack mit Legende (Stand 27.08.2015)
 - Abwasseranlage
 - Sicherheitsdatenblätter
 - Lageplan im Geb. 234a
 - Betriebsanleitung
 - Entwässerungsplan allgemein

IV. Nebenbestimmungen

1. Baurecht und Brandschutz

1.1 **Das Vorhaben ist nach den vom Landratsamt technisch geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfvermerke, Maße und Änderungen auszuführen.**

1.1.2 Aufgrund des Art. 47 BayBO sind zusätzliche 12 Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu schaffen. Die Stellplätze müssen bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind als solche zu erhalten und zu unterhalten.

1.1.3 Die Kfz-Stellplätze müssen mindestens 5,00 m lang sein und folgende lichte Breiten haben:
2,30 m, wenn keine Längsseite,
2,40 m, wenn eine Längsseite,
2,50 m, wenn jede Längsseite des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist und
3,50 m, wenn der Stellplatz für Behinderte bestimmt ist.

Die Kfz-Stellplätze und Fahrgassen sind mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen.

1.1.4 Der Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) wurde dem Landratsamt zur Prüfung vorgelegt. Mit der Erstellung der Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die Statikprüfung abgeschlossen ist und die geprüften statischen Unterlagen beim Landratsamt vorliegen. Die Bauteile sind sodann nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) unter Beachtung der Prüfeintragungen und Prüfberichte zu bemessen und auszuführen.

Der Prüfsachverständige oder das Prüfamts hat die Bauausführung in statischer Hinsicht gemäß § 13 PrüfVBau zu überwachen (Art. 77 Abs. 2 BayBO).

1.1.5 Bei den fensterlosen Bädern und WC's ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten (Art. 42 BayBO).

1.1.6 Treppen, Stützmauern usw. müssen ausreichend hoch (1,00 m, bei Absturzhöhen von mehr als 12,00 m 1,10 m) umwehrt werden. Die Ausführung der Umwehrungen hat entsprechend der DIN 18065 zu erfolgen.(Art. 36 BayBO).

1.1.7 Die Glastüren und Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Für sie ist ausreichend dickes und bruchsaufrechteres Glas zu verwenden (Art. 35 Abs. 1 BayBO).

1.1.8 Dachflächen als Glasflächen sind im allgemein zugänglichen Bereich verkehrssicher auszubilden. Für diese Flächen ist ausreichend dickes und bruchsaufrechteres Glas zu verwenden.

1.1.9 Bei der Planung und Ausführung der Treppen sind die Vorgaben der DIN 18065 zu beachten.

- 1.1.10 Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen (Art. 32 Abs. 5 BayBO, DIN 18065 Tabelle 1 Mindesttreppenlaufbreiten).
- 1.1.11 Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke müssen verkehrssicher ausgebildet werden.
- 1.1.12 Fensterbrüstungen müssen ausreichend hoch und verkehrssicher ausgebildet sein (mind. 0,90 m) (Art 36 BayBO). Eine höhere Brüstung ist vorzusehen, wenn es die besondere Nutzung der Räume, insbesondere als Arbeitsräume, erfordert.
- 1.1.13 Der Brandschutznachweis des Ingenieurbüros für Brandschutz Neumann Krex & Partner vom 26.03.2015 mit Anpassung vom 22.09.2015 (1. Nachtrag) und der endgültigen Fassung vom 27.11.2015 (2. Nachtrag) inklusive des Löschanlagenkonzeptes der Fa. Wilms-Weiler vom 06.10.2015 ist bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Es ist insoweit Bestandteil der Genehmigung.
- 1.1.14 Die abschließenden Forderungen und Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut sind bei der Bauausführung zu beachten, insbesondere zu Rettungswegen und Notausgängen.
- 1.1.15 Bei der Planung und Ausführung der Lackieranlage müssen durch den Lackieranlagenplaner die erforderlichen Rettungswege und Notausgänge in Absprache mit dem Gewerbeaufsichtsamt nachgewiesen werden.
- 1.1.16 Durch die geplante Lackieranlage darf die Wirksamkeit der für das Gebäude erforderlichen automatischen Löschanlage (Wasser bzw. Gas) nicht eingeschränkt werden. Entsprechend ist auch die Lackieranlage in den Schutzbereich der automatischen Löschanlage einzubeziehen. Dabei sind für einzelne Bereiche der Lackieranlage unterschiedliche Löschtechniken anzuwenden (konventionelle Sprinklerung, Wassernebel, Gas).
- 1.1.17 Im Bereich von Förderanlagenabschlüssen bei der Durchdringung von Bauteilen mit Anforderungen an den Raumabschluss (z.B. Brandwände) ist eine Freifahrsteuerung mit vorzusehen. Die Förderanlagenabschlüsse müssen bauaufsichtlich zugelassen sein.
- 1.1.18 Die Lackieranlage ist so zu planen, dass sie bei Störungen automatisch abschaltet.
- 1.1.19 Die Lackieranlage ist so zu planen, dass sie im Brandfalle automatisch abschaltet.
- 1.1.20 Im Brandfall/Gefahrfall (bei einem Brand im Gebäude) muss innerhalb der Lackieranlage eine Alarmierung erfolgen.

1.2 Auflagen Kreisbrandrat bzw. der Brandschutzdienststelle des Landkreises Regen

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates bzw. der Brandschutzdienststelle basieren auf den gesetzlichen Grundlagen sowie auf dem Brandschutznachweis des Ingenieurbüros für Brandschutz Neumann Krex & Partner vom 26.03.2015 mit Anpassung Stand 27.11.2015.

Die individuellen Forderungen beziehen sich auf die örtlichen Gegebenheiten, auf die Betriebsabläufe der genehmigten Anlage und auf die Organisation der Feuerwehrdienststellen.

Insoweit sind die Auflagen der Brandschutzdienststelle (Stellungnahmen vom 06.05.2015 und 12.02.2016) Bestandteil dieses Bescheides und sind bei der Bauausführung zu beachten

1.3. Für das Bauvorhaben werden folgende Abweichungen und Befreiungen zugelassen.

- 1.3.1 Abweichung wird zugelassen von Abschnitt 5.8.2 der Industriebaurichtlinie und Art. 28 Abs. 7 BayBO i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayBO soweit die Außenwandbauteile beidseits der Brandwand auf 1,00 m Breite als Beton-Sandwichelement mit innenliegender XPS-Dämmung ausgeführt werden. Auf die Ausführungen im Brandschutznachweis wird verwiesen.
- 1.3.2 Abweichung wird zugelassen von Art. 34 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayBO soweit die Büro und Verwaltungseinheit (größer 400 m²) ohne notwendigen Flur errichtet wird. Auf die Ausführungen im Brandschutznachweis wird verwiesen.
- 1.3.3 Abweichung wird zugelassen von Abschnitt 6.1.1. Tabelle 1 der Industriebaurichtlinie i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayBO soweit die zulässige Brandabschnittsgröße von 10000,00 m² geringfügig überschritten wird. Auf die Ausführungen im Brandschutznachweis wird verwiesen.
- 1.3.4 Befreiung wird gewährt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe
- 1.3.5 Für das Bauvorhaben (Ergänzungsplanung für den vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG – Bauabschnitt II) werden folgende Abweichungen und Befreiungen zugelassen.
- 1.3.6 Befreiung wird gewährt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Baugrenzenüberschreitung in Teilbereichen auf der West-Seite.

Hinweise:

Die Prüfung der vorgelegten statischen Berechnung wurde vom Bauamt in Auftrag gegeben.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

- 2.1.1.1 Die Genehmigung der Anlage zur Lackierung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln erstreckt sich auf die bestehenden Lackieranlagen ALANIN und HAFNIUM sowie die geplante Lackieranlage KALIUM mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von 700 Tonnen je Jahr. Darüber hinaus werden durch die Genehmigung alle Nebeneinrichtungen wie Lacklager und Lackaufbereitung, Abgasreinigungsanlagen, Kamine und sonstige technische Einrichtungen erfasst.

2.1.1.2 Die Technischen Angaben zu den Lackieranlagen ALANIN, HAFNIUM und KALIUM mit Nebeneinrichtungen in den Antragsunterlagen vom 23.04.2015 in der Fassung vom 19.01.2016, im Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG, sind Grundlage der Genehmigung.

2.1.1.3 Die Anlagen sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Änderungen die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

2.1.1.4 Die Änderung der Einsatzstoffe (Lacke, Lösemittel) oder eine Erhöhung der Einsatzstoffmenge sowie jede andere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, ist dem Landratsamt Regen mindestens 1 Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen, damit über die Genehmigungsfähigkeit entschieden werden kann.

2.1.2 Emissionen

2.1.2.1 Die Abgase aller Abdunstzonen und Trockner sowie der im Umluftbetrieb gefahrenen Spritzkabinen der Lackieranlagen ALANIN, HAFNIUM und KALIUM sind Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen.

2.1.2.2 Die lösemittelhaltige Abluft der Lackieranlage ALANIN, Abluft aus Kabine 3 (Farblack), Kabine 4 (Klarlack) und dem Trockner (Klarlack) ist der thermischen Nachverbrennungsanlage TNV 1 zuzuführen.

Thermische Nachverbrennungsanlage TNV 1	
Hersteller	Fa. Envirotec
Betriebsart	thermische Abgasreinigung
Zusatzbrennstoff	Erdgas $H_u = 11,31 \text{ kWh/m}^3$
Nachverbrennungstemperatur	$< 720 \text{ °C}$ aktuell ca. 650 °C
Wärmetauscherwirkungsgrad	$> 95,4 \%$
Abgastemperatur an der Schornsteinmündung	ca. 170 °C
Maximaler Abluftvolumenstrom (trocken)	$6500 \text{ Nm}^3/\text{h}$
Schornsteinquerschnitt	$0,6 \text{ m}^2$
Abluftgeschwindigkeit	$> 10 \text{ m/s}$
Schornsteinhöhe über Erdgleiche	21 m
Schornsteinhöhe bezogen auf Flachdachaufbau der Lackierhalle	6 m

2.1.2.3 Die restliche Abluft der Lackieranlage ALANIN (Abluft aus Kabine 1 (Grundierung) und dem Trockner (Grundierung) sowie die Abluft aus der Lackieranlage HAFNIUM sind der Aktivkohlefilteranlage zuzuführen.

Aktivkohlefilteranlage	
Hersteller	Fa. Desotec

Filtereinheit	AIRCON V-XL
Abgasvolumenstrom	4600 m ³ /h
Mischtemperatur	ca. 36 °C
Innendurchmesser des Abluftrohres	600 mm
Abluftgeschwindigkeit	> 7 m/s
Kaminhöhe	16,9 m GOK

Der Wechsel der Filtereinheit hat durch die Fa. Desotec zu erfolgen. Der Zeitpunkt des Filterwechsels ist durch regelmäßig begleitende Emissionsmessungen zu ermitteln. Die Ergebnisse sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 2.1.2.4 Die gesamte lösemittelhaltige Abluft der Lackieranlage KALIUM mit Abdunstzonen und Trockner ist der Regenerativen Nachverbrennungsanlage RNV zuzuführen.

Regenerative Nachverbrennungsanlage RNV	
Hersteller	b+m surface systems
Betriebsart	thermische Abgasreinigung
Zusatzbrennstoff	Erdgas
Heizwert Schadstoff	31.400 kJ/kg
Rohgastemperatur	30 °C
Oxidationstemperatur	ca. 840 °C
Wärmetauscherwirkungsgrad	> 95, 4 %
Abgastemperatur an der Schornsteinmündung	65 °C – 95 °C
Maximaler Abluftvolumenstrom (trocken)	22.000 Nm ³ /h
Schornsteinquerschnitt	0,55 m ²
Abluftgeschwindigkeit	mind. 7m/s
Schornsteinhöhe über Erdgleiche	19 m
Schornsteinhöhe bezogen auf Flachdachaufbau der Lackierhalle	6 m

- 2.1.2.5 Zur Reinigung der Abluft von Lackpartikeln ist die mit Farbnebeln (Overspray) beladene Abluft aus den Lackierkabinen über wirksame Nass- bzw. Trockenfiltersysteme zu führen, bevor sie den Abgasreinigungsanlagen zugeführt wird.

- 2.1.2.6 Die Massenkonzentrationen an staubförmigen Emissionen im Abgas der thermischen Nachverbrennungsanlagen (TNV 1, RNV) und Aktivkohlefilteranlage darf folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

Emissionsgrenzwerte für die Abgasreinigungseinrichtungen nach Nr. 5.4.5.1 TA Luft – Spezifische Anforderungen	
Stoff	Emissionskonzentration bzw. Emissionsmassenstrom
Gesamtstaub	3 mg/m ³ oder 15 g/h

Die genannten Werte beziehen sich auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

Die turnusmäßige Emissionsmessung von Staub in Form von Lackpartikeln kann entfallen, wenn bei der erstmaligen Messung die staubförmigen Emissionen im Abgas (Lackpartikel) $0,6 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten.

- 2.1.2.7 Die Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der thermischen Nachverbrennungsanlagen (TNV 1, RNV) darf folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

Emissionsgrenzwerte für die Abgasreinigungseinrichtungen nach Nr. 5.2.4 TA Luft	
Stoff	Emissionskonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	$0,10 \text{ g/m}^3$
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	$0,10 \text{ g/m}^3$

Die genannten Werte beziehen sich auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

- 2.1.2.8 Die TNV 1, RNV und Aktivkohlefilteranlage sind so auszulegen und zu betreiben, das nachstehende maximalen Emissionskonzentrationen für Gesamtkohlenstoff (Gesamt - C) nicht überschritten werden:

Emissionsbegrenzungen für Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall – oder Kunststoffoberflächen gemäß 31. BImSchV		
Emissionsgrenzwerte für gefasste behandelte Abgase		Abluftreinigungsanlage
Gesamtkohlenstoff	20 mg/m^3	TNV 1, RNV
Gesamtkohlenstoff	50 mg/m^3	Aktivkohlefilter
Grenzwerte für diffuse Emissionen		Bemerkung
% der eingesetzten Lösemittelmenge	20 %	Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen

Die genannten Werte beziehen sich auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

- 2.1.2.9 Die TNV 2 ist dauerhaft stillzulegen.

- 2.1.2.10 Die Abgasreinigungsanlagen (filternde Abscheider, TNV 1, RNV und Aktivkohlefilteranlage) und die dazugehörigen Aggregate sind wie folgt zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen der Hersteller zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben der Hersteller zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlagen, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

2.1.2.11 Die Lackier- und Trocknungsanlagen ALANIN und KALIUM dürfen insbesondere an Wochenenden erst in Betrieb genommen werden, wenn die Brennkammertemperatur der RNV-Anlage von $> 800\text{ °C}$ und an der TNV 1 die Nachverbrennungstemperatur bei $\geq 650\text{ °C}$ erreicht ist.

2.1.2.12 Die Brennkammertemperaturen der RNV und die Nachverbrennungstemperatur der TNV 1 sind kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Bei Unterschreitung der festgelegten Temperaturen ist ein akustisches und optisches Signal an einer Stelle auszulösen, das vom Bedienpersonal einzusehen ist.

2.1.2.13 Für die Lacktrockner sowie zur Beheizung der Lackierkabinen und der Hallen eingesetzten, erdgasbetriebenen Brenner sind von einer Fachfirma regelmäßig zu warten. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2.14 Gebinde, Vorratsgefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen u. dgl.) die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren.

2.1.3 Ableitung der Abgase, Kamine

2.1.3.1 Der Abgasschornstein der regenerativen Nachverbrennungsanlage sowie des Aktivkohlefilters ist so zu dimensionieren, dass eine Abgasgeschwindigkeit an den Schornsteinmündungen von 7 m/s nicht unterschritten wird.

2.1.3.2 Die Mindesthöhe für die Ableitung der Abgase der regenerativen Nachverbrennungsanlage RNV beträgt 19 m über Erdgleiche, entsprechend 5 m über Flachdach der Logistikhalle. Der Kamin des Aktivkohlefilters ist mit einer Höhe von $16,9\text{ m}$ über GOK, entsprechend 3 m über First des Spritzgussgebäudes, zu errichten.

Die Abluft muss ungehindert und senkrecht nach oben ausströmen, eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können entsprechende Ablufthauben, z. B. Deflektorhauben, verwendet werden.

2.1.4 Messung und Überwachung der Emissionen

- 2.1.4.1 Die Einhaltung der in Nrn. 2.1.2.6, 2.1.2.7 und 2.1.2.8 genannten Emissionsgrenzwerte ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Lackieranlage KALIUM und gleichzeitig der Lackieranlagen ALANIN und HAFNIUM und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen.
- Für den Betrieb der Aktivkohlefilteranlage sind bei der Inbetriebnahme Messungen durchzuführen, die sicherstellen, dass der Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff entsprechend Nr. 2.1.2.8 sicher eingehalten wird. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- 2.1.4.2 Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist dem Landratsamt Regen ein Messplan vorzulegen und der genaue Messtermin zu nennen.
- 2.1.4.3 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.3.2) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- 2.1.4.4 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen einzurichten. Hierfür sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie VDI 2448, Bl. 1 (Ausgabe April 1992) hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen verfügen und über Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen möglich sind.
- 2.1.4.5 Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- 2.1.4.6 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb durchzuführen, deren jeweilige Ergebnisse als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben sind. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 2.1.4.7 Der Messbericht ist gemäß dem zum Zeitpunkt der Berichtserstellung aktuellen Muster-Emissionsbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz – LAI – anzufertigen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 2.1.4.8 Zur Überprüfung und Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für diffuse Emissionen und zur Bestimmung des tatsächlichen Lösemittelverbrauchs ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhang V der 31. BImSchV vorzulegen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ,TA-Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 Nr. 26) sind zu beachten.

2.2.2 Die Beurteilungspegel von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich des zugehörigen An- und Ablieferverkehrs und sonstigen betriebsbedingten Verkehrs (Parkplatzverkehr) dürfen die in der TA-Lärm Ziffer 6.1 Buchstabe c genannten Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1108 von

tagsüber 60 dB(A) 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und
 nachts 45 dB(A) 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

und nach Ziffer 6.1. Buchstabe b für die Immissionsorte auf Fl.-Nr. 441, 432 und 429 die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet von

tagsüber 65 dB(A) 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und
 nachts 50 dB(A) 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

nicht überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Spitzenpegel die Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

2.2.3 Die Aggregate und Anlagen für den Neubau der Lackieranlage dürfen die nachfolgend angegebenen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Die Lage der Emissionsquellen kann der Anlage 2 des schalltechnischen Berichts Nr. SCH1411-055 rev 2 vom 15.10.15 des IB Geoplan entnommen werden.

Nr.	Maschine	L _w in dB(A)	Standort	Höhe
1	Abluft aus Zuluftanlage 1	87	auf neuer Halle	3 m über Dach
2	Abgas Brenner – Trockneraggr. Primer	81	auf neuer Halle	5 m über Dach
3	Abgas Brenner – Trockneraggr. BC	81	auf neuer Halle	3 m über Dach
4	Abgas Brenner – Trockneraggr. CC – aufheizen	81	auf neuer Halle	3 m über Dach
5	Abgas Brenner – Trockneraggr. CC - halten	81	auf neuer Halle	5 m über Dach
6	Reingas RNV (Kamin)	77	südlich neuer Halle	5 m über Dach
7	Kalter Bypass RNV	81	südlich neuer Halle	5 m über OK Gelände
8	Abgas Brenner – Zuluftaggr. 1	81	auf neuer Halle	3 m über Dach
9	Abgas Brenner – Zuluftaggr. 2	81	auf neuer Halle	3 m über Dach
10	Zuluftanlage 1 – Frischluft	85	auf neuer Halle	3 m über Dach
11	Zuluftanlage 2 – Frischluft	85	auf neuer Halle	3 m über Dach
12	Abluft – Lacklager u. Farbversorgungsraum	89	auf neuer Halle	3 m über Dach
13	Druckentlastungsöffnung/CO2-Löschanlage → nur im Notfall	--	seitlich neue Halle	
14	Druckentlastungsöffnung/CO2-Löschanlage → nur im Notfall	--	seitlich neue Halle	

15	Druckentlastungsöffnung/CO2-Löschanlage → nur im Notfall	--	seitlich neue Halle	
16	Druckentlastungsöffnung/CO2-Löschanlage → nur im Notfall	--	auf neuer Halle	
17	Kühlzone CC	82	auf neuer Halle	3 m über Dach
18	Kühlzone CC	82	auf neuer Halle	3 m über Dach
19	Kältemaschine Kaltwassersatz 6°/12°C-Kreis	91	auf neuer Halle	2 m über Dach
20	Freikühler 6°/12°C-Kreis	85	auf neuer Halle	2 m über Dach
21	Kältemaschine 1 Kaltwassersatz 12°/18°C-Kreis (zeitlich steuerbar)	91	auf neuer Halle	2 m über Dach
22	Kältemaschine 2 Kaltwassersatz 12°/18°C-Kreis (zeitlich steuerbar)	84	auf neuer Halle	2 m über Dach
23	Freikühler 6°/12°C-Kreis	87	auf neuer Halle	2 m über Dach
24	Silo (Entsorg.)Vakuumsauganlage	86	seitlich neue Halle	1 m über OK
25	RNV-Ventilator	89	südlich neuer Halle	1,5 m über OK
26	Reserve 1	78	auf neuer Halle	2 m über Dach
27	Reserve 2	78	auf neuer Halle	2 m über Dach
28	RLT-Anlage 1 - 4	je 80	auf neuer Halle	2 m über Dach
29	RLT-Anlage 5 – 6	je 75	Auf neuer Halle	2 m über Dach
30	Abgasrohr (3 Stück)	je 85	nördlich neuer Halle	0,5 m über Dach
31	Wetterschutzgitter 1 (2 Stück)	je 70	seitlich neuer Halle	5 m über OK Gelände
32	Wetterschutzgitter 2 (3 Stück)	je 82	seitlich neuer Halle	5 m über OK Gelände
33	Kleinventilatoren	75 (Summe)	auf neuer Halle	2 m über Dach
34	Abluftkamin Spotreparkabine	85	auf neuer Halle	2 m über Dach

- 2.2.4 Alle Tore der Hallen müssen außer zu Einfahrtzwecken in der Nachtzeit geschlossen gehalten werden.
- 2.2.5 Im Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) ist der Lkw-Verkehr auf maximal 3 Zufahrten oder 3 Abfahrten in der Stunde zu beschränken. Die Zufahrt bzw. Abfahrt zu bzw. von den Verladebereichen darf in der Nacht ausschließlich über den südlichen Geländebereich stattfinden. Eine Umfahrung des Betriebsgeländes, wie beim Lkw-Verkehr im Tagzeitraum, ist nicht zulässig.
- 2.2.6 Im Außenbereich der neu geplanten Lackieranlage ist lediglich die Benutzung von Elektro-Staplern (oder gleichwertig geräuscharmen Staplern) zulässig.
- 2.2.7 Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind rotierende oder vibrierende Maschinen- und Anlagenteile schwingungsisoliert aufzustellen und von ins Freie abstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.
- 2.2.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der RNV ist durch Messung einer Messstelle nach § 26 BImSchG nachzuweisen, dass die in Ziffer 2.2.2 festgelegten Immissionsrichtwerte durch den Gesamtbetrieb nicht überschritten werden.

Sollten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können, sind die unter Nr. 2.2.3 aufgeführten Schallleistungspegel (L_w) im Einzelnen zu überprüfen.

Der Termin der Lärmmessung ist der Genehmigungsbehörde spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Das Ergebnis der Messungen ist der Genehmigungs-behörde unverzüglich vorzulegen.

3 Abfallrecht

- 3.1 Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind durch Einsatz reststoffarmer Prozesstechniken bzw. Prozessoptimierung soweit wie möglich zu vermeiden.
- 3.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen, dabei sind die entsprechenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 3.3 Staubende Abfälle lösungsmittelhaltige Abfälle dürfen nur in geschlossenen Gebinden aufbewahrt und transportiert werden. Dabei sind ggf. die Vorschriften der Gefahrstoff-Verordnung zu beachten.
- 3.4 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 3.5 Gefährliche Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) in der Fassung vom 20.11.2015 sind gem. §§ 28 Abs. 1 und 48 KrWG zu entsorgen. Es gelten Register- und Nachweispflichten gem. §§ 49 und 50 KrWG.
- 3.6 Die Entsorgungspfade für Reststoffe, die als gefährliche Abfälle eingestuft sind, sind im Rahmen der erforderlichen Entsorgungsnachweise festzulegen. Ausgenommen hiervon, ist die verbrauchte Aktivkohle. Diese ist vom Hersteller des Aktivkohlefilters (DESO-TEC ACTIVATED CARBON) am Anlagenstandort abzuholen und entsprechend zu recyceln, zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 3.7 Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Reststoffen sind dem Landratsamt Regen gemäß § 16 BImSchG anzuzeigen.

4. Wasserrecht

4.1 Abwasserbehandlungsanlage

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

4.1.1 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

4.1.2 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und –leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 4.2.2 durchgeführt werden können.

4.1.3 Abwasserbehandlung

Das gesamte Abwasser aus der Teilereinigung ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemesungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

4.1.4 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

4.1.5 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

4.1.6 Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

4.1.7 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Ziffer 4.1.9 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

4.1.8 Betriebsbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

4.1.9 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten.
 Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

4.2 Überwachung der Abwasseranlagen

4.2.1 Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

4.2.2 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

4.3 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen zur Abwasserbehandlungsanlage

4.3.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

4.3.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Genehmigung das Landratsamt unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind

4.3.3 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können

4.3.4 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

4.4 Umgang und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) mit ihren Anhängen maßgeblich. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe und Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe müssen nach § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz).

Die in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und technischen Regeln enthaltenen Anforderungen gelten auch, wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.

4.4.1 Das Gutachten der DEKRA Automobil GmbH, Niederlassung Passau vom 19. April 2015 (Stand: 29. November 2015) ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten

4.4.2 Eigenüberwachung

Der Betreiber der Anlagen hat die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die Eigenüberwachung ist durch die Fremdüberwachung eines Sachverständigen nach § 18 VAwS zu ergänzen.

4.4.3 Betriebsanweisung

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung ist in die Fremdüberwachung eines Sachverständigen nach § 18 VAwS einzubeziehen.

Die Betriebsanweisung kann bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems durch gleichwertige Unterlagen ersetzt werden.

4.4.4 Fachbetriebspflicht

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 21 VAwS fachbetriebspflichtig (z.B. Wartung, Instandsetzung, Errichtung von VAwS Anlagen).

4.4.5 Fremdüberwachung

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor Inbetriebnahme von einem nach § 18 VAwS zugelassenen Sachverständigen zu prüfen (Abnahme).

Vom Sachverständigen ist die Eignung der Einzelteile der Anlagen bzw. der technischen Schutzvorkehrungen (Behälter, Rohrleitungen, Auffangvorrichtungen, Überfüllsicherungen, Leckageerkennung, Auskleidungen, Beschichtungen etc.) für die eingesetzten Stoffe zu prüfen.

Folgende Anlagen sind alle 5 Jahre von einem nach § 18 VAwS zugelassenen Sachverständigen zu prüfen (Wiederkehrende Prüfung).

- Lackumschlagplatz
- Schleuße, Sperrlager, Lacklager, Farbprüfaum
- Farbmischraum
- CC-Kabine (Klarlackkabine)

Vom Sachverständigen ist die Eignung der Einzelteile der Anlagen bzw. der technischen

Schutzvorkehrungen (Behälter, Rohrleitungen, Auffangvorrichtungen, Überfüllsicherungen, Leckageerkennung, Auskleidungen, Beschichtungen etc.) für die eingesetzten Stoffe zu prüfen.

Die Prüfberichte sind dem Landratsamt vorzulegen.

Hinweise: Niederschlagswasser

Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet Oberschlitzendorf erfolgt über ein Regenrückhaltebecken der Stadt Viechtach (Bescheid vom 11.04.2001) Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Änderungen erforderlich sein, sind diese von der Stadt Viechtach als Betreiber zu beantragen.

Ausgangszustandsbericht

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im vorhandenen Betrieb wurden von der DEKRA Automobil GmbH überprüft.

Laut Gutachten vom 20. Februar 2015 besteht, sofern die Vorgaben des Gutachtens eingehalten werden, keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nach § 62 WHG. Gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-VO werden weder gelagert noch verwendet.

Ein Ausgangszustandsbericht ist aus der Sicht des wasserrechtlichen Anlagenrechts nicht erforderlich.

Die Vorgaben des Gutachtens der DEKRA sind vom Betreiber einzuhalten

5. Arbeitsschutz

5.1 Allgemeine Auflagen

- 5.1.1 Die Verkehrswege sind gemäß ASR A 1.8 „Verkehrswege“ auszulegen.
- 5.1.2 Für die neuen Anlagenteile sind Flucht- und Rettungswegepläne zu erstellen.
- 5.1.3 Die Beleuchtung der Arbeitsstätte ist gemäß ASR A3.4 „Beleuchtung“ auszuführen.
- 5.1.4 Für die Arbeitsstätte ist eine Sicherheitsbeleuchtung gemäß ASR A 3.4/3 einzurichten.
- 5.1.5 Für die Arbeitsstätte ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Lärm- und Vibrations-ArbeitschutzVO durchzuführen.
- 5.1.6 Für die Arbeitsstätte ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbeitsStättV durchzuführen und zu dokumentieren.
- 5.1.7 In der Gefährdungsbeurteilung der Lackieranlage sind die Betriebszustände, Instandhaltung und Störungsbeseitigung mit aufzunehmen.
- 5.1.8 In die Gefährdungsbeurteilung sind Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer beim Auslösen der CO²-Löschanlage aufzunehmen.

Hinweise: Die geplanten Fluchtweglängen entsprechen nicht den Anforderungen der Arbeitsstätten-VO.

Die Bemessung der Fluchtweglängen erfolgt nach dem Baurecht und der Industriebau-richtlinie.

5.2 Explosionsschutz

5.2.1 Die Lackieranlage ist so auszurüsten, dass das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre sicher verhindert ist.

5.2.2 Die Lackieranlage ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach § 15 BetriebssichV zu prüfen.

5.2.3 Für die Lackieranlage muss vor der erstmaligen Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung des Betriebes und eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegen.

5.2.4 Das Ex-Schutzdokument für Bereiche mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ist auf die neuen Anlagenteile zu erweitern.

5.2.5 Das Explosionsschutzdokument ist dem jeweils geltenden Rechtsstand anzupassen.

5.2.6 Die erforderlichen Prüfungen der explosionsgeschützten Anlagen sind nach dem jeweils geltenden Rechtsstand durchzuführen und zu dokumentieren.

Hinweis Die vorgelegten Unterlagen entsprechen dem Rechtsstand von 2002 und müssen deshalb überarbeitet werden.

5.2.7 Die Brandschutztüren im Farbmischraum und im Lacklager sind in der Feuerwiderstandsdauer T 90 auszuführen. Sofern von der ASR A2.3 hinsichtlich der Fluchtweglänge abgewichen wird, sind die erforderlichen Ersatzmaßnahmen in einer gutachterliche Stellungnahme, bezogen auf die Anforderungen des Arbeitsstättenrechts, festzulegen bzw. darzulegen.

5.3 Lacklager

Gemäß Antragsunterlagen befindet sich der Lagerraum mit einer Grundfläche von 342 m² im UG des Gebäudes 239. Es ist von einer Lagermenge von ca. 50000 l brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 23 °C < 55 °C auszugehen (genaue Mengenangaben des entzündlichen Fahrzeuglacks „DEEPBLACK C9X“ fehlen). Zusätzlich werden ca. 28000 l brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 55 °C gelagert. Die Lagerung erfolgt ausschließlich passiv in ortsbeweglichen Behältern bis max. 1000 l mit straßenrechtlicher Zulassung. Eine Erlaubnispflicht nach BetrSichV besteht für die Lagerung nicht.

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Lageranlage für entzündliche Flüssigkeiten bestehen keine Bedenken, wenn nachstehende Anforderungen als Nebenbestimmungen aufgenommen werden:

5.3.1 Die Lageranlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. U. a. sind die Bestimmungen nachstehender Vorschriften und aller hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, auch wenn diese im Einzelnen in den nachfolgenden Maßgaben nicht enthalten sind:

- Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV– einschließlich der Anhänge 1 bis 3 mit den jeweils zutreffenden Abschnitten,
- Technische Regeln Betriebsicherheit –TRBS–, insbesondere TRBS 2153 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung“, Technische Regeln Gefahrstoffe –TRGS– insbesondere TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“, soweit diese Technischen Regeln keine hinreichenden Bestimmungen enthalten, können die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten –TRbF–, insbesondere TRbF 20 „Läger“ weiterhin als Erkenntnisquelle herangezogen werden,
- 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz –11. ProdSV– (Explosionsschutzverordnung) i. V. m. der Richtlinie 94/9 EG und den Explosionsschutzregeln mit Beispielsammlung –ExRL– (BGR 104).

Weitergehende bauaufsichtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt

- 5.3.2 Alle auftretenden Gefährdungen bei der Lagerung der entzündlichen Flüssigkeiten sind durch fachkundige Personen zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten (Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und muss u. a. Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen enthalten. Soweit in den Anhängen zur BetrSichV für die wiederkehrenden Prüfungen Höchstfristen genannt sind, dürfen diese nicht überschritten werden. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, sofern die Prüfungen nicht von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen sind. Können Gemische aus Luft mit entzündbaren Gasen oder mit Dämpfen, Nebeln oder Stäuben entstehen, sind in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Ggf. ist darzulegen, dass keine explosionsgefährdeten Bereiche vorliegen.
- 5.3.3 Lagereinrichtungen müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen sowie ein ausreichend bemessener Anfahrschutz vorhanden sein
- 5.3.4 Tätigkeiten bei der Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten dürfen nur unterwiesenen Beschäftigten, die mit den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind, übertragen werden. Hierzu ist eine schriftliche Betriebsanweisung gemäß TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ zu erstellen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen
- 5.3.5 Es ist ein Alarmplan nach den Vorgaben der TRGS 510 Nr. 5.4 zu erstellen und an mehreren gut zugänglichen Stellen im Lagerbetrieb auszuhängen
- 5.3.6 In Abhängigkeit von Art und Größe des Lagers sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Brandschutzbehörde,
 - Feuerwehrzu- und umfahrten sowie Aufstellflächen und
 - Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungenfestzulegen.
- 5.3.7 Von jeder Stelle des Lagerraums muss mindestens ein Ausgang in höchstens 35 m Ent-

fernung erreichbar sein, der entweder ins Freie, in einen notwendigen Treppenraum oder einen anderen Brandabschnitt führt. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung müssen die Flucht- / Rettungsweglängen verkürzt werden, siehe auch ASR A 2.3. Sie können verlängert werden, wenn die Bedingungen der IndBauRL Punkt 5.5.5 erfüllt sind

- 5.3.8 Türen und Tore müssen die Anforderungen gemäß ASR A 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ und ASR A 1.7 „Türen und Tore“ erfüllen.
- 5.3.9 Das Lager ist mit ausreichenden und geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschanlagen etc.) auszustatten (siehe hierzu auch ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“). Die Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein. Angriffswege zur Brandbekämpfung müssen so angelegt und gekennzeichnet sein, dass sie mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert erreichbar sind.
- 5.3.10 Ob eine Löschwasserrückhalteanlage erforderlich ist, und wie diese auszuführen und zu bemessen ist, regelt die „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)“ der Länder. Bei Löschwasserrückhalteinrichtungen sind Maßnahmen zum Explosionsschutz im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung von TRGS 720 / TRBS 2152 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre –Allgemeines–“, festzulegen.
- 5.3.11 Das Gebäude mit dem Lagerraum soll einen geeigneten Blitzschutz haben
- 5.3.12 Wände, Decken und Türen des Lagerraums müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
Von angrenzenden Räumen muss der Lagerraum feuerbeständig (Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten), abgetrennt sein.
Durchbrüche durch Wände und Decken, die in angrenzende Räume führen, müssen durch Schottungen in der Feuerwiderstandsdauer der durchbrochenen Wand bzw. Decke gegen Brandübertragung gesichert sein. Abweichend hiervon brauchen Türen in den feuerbeständigen Wänden nicht feuerbeständig zu sein (z. B. Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten), wenn die angrenzenden Räume in ein Brandschutzkonzept einbezogen sind.
- 5.3.13 Der Lagerraum darf nicht an Räume grenzen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen, ausgenommen Lagerpersonal, dienen.
Die gilt nicht, wenn Lagerräume an Aufenthalts- oder Arbeitsräume grenzen, die nicht nur von Lagerpersonal genutzt werden, wenn sie von diesen Räumen
- mit einer öffnunglosen Brandwand und ggf. mit feuerbeständigen (Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten) Decken abgetrennt sind und
 - die Außenwand des Lagerraums einschließlich Fenster, Türen und sonstigen Öffnungen mindestens feuerbeständig ausgeführt ist, wenn sich oberhalb des Lagerraums Aufenthalts- und Arbeitsräume mit Fensteröffnungen befinden.
- Abweichungen sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle zulässig, wenn die Alarmierung der Personen in diesen Räumen bei Produktleckagen oder Brand durch automatische Brandmeldeinrichtungen sichergestellt ist.
- 5.3.14 Da der Lagerraum für eine Lagermenge von mehr als 20 t entzündbarer Flüssigkeiten

ausgelegt ist, muss er mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgerüstet sein.

- 5.3.15 Lagerbehälter müssen in Auffangräumen aufgestellt sein. Die Auffangräume müssen gegen die gelagerten Flüssigkeiten ausreichend beständig sein und für die Dauer der zu erwartenden Beaufschlagung mit ausgelaufenem Lagergut auch im Brandfall flüssigkeitsundurchlässig sein. Dies gilt als erfüllt, wenn die verwendeten Baustoffe und Bauteile dem jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis entsprechen, in dem die Verwendung auch im Brandfall berücksichtigt ist. Die zu Grunde liegende Brandeinwirkungsdauer muss mindestens den Anforderungen an die Raumumfassungsbauteile entsprechen. Die folgenden Mindestanforderungen sind einzuhalten:
- die statisch tragenden Teile von Auffangräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
 - die Eignung der Fugendichtkonstruktion für den Brandfall ist zu berücksichtigen,
 - die für die Beständigkeit des Auffangraums verwendeten Beschichtungen müssen mindestens normalentflammbar sein.

Sie können durch Vertiefungen, Schwellen, Wände oder Wälle gebildet werden. Wände und Fußböden dürfen auch Teile des Lagerraumes sein. Die Standsicherheit der Auffangräume ist nachzuweisen.

- 5.3.16 Das Fassungsvermögen der Auffangräume ist so zu bemessen, dass sich das Lagergut im Gefahrfall nicht über den Auffangraum hinaus ausbreiten kann. Er muss mindestens fassen können den jeweils größerem Betrag von
- den Rauminhalt des größten in ihm aufgestellten Behälters oder
 - bis 100 m³ Gesamtfassungsvermögen 10 % des Rauminhalts
- aller im Auffangraum gelagerten Gefäße.

- 5.3.17 Den Auffangraum begrenzende Gebäudewände müssen in Lagerräumen in gesamter Höhe feuerbeständig (Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten) sein. Wände von Auffangräumen dürfen mit Durchlässen für Rohrleitungen versehen sein, wenn hierdurch die Dichtheit des Auffangraumes auch im Brandfall nicht beeinträchtigt wird.

- 5.3.18 Der Lagerraum muss zur Vermeidung der Ansammlung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nach den Maßgaben des Anlage 5 zur TRGS 510 ausreichend belüftet sein. Die Lüftung muss in Bodennähe wirksam sein.

- 5.3.19 Geräte/Betriebsmittel, Anlagen und Anlagenteile, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Explosionsschutzverordnung erfüllen und nur in den Zonen, für die sie entsprechend der Zuordnung in Gerätegruppen und Gerätekategorien geeignet sind. Geräte müssen danach mindestens folgenden Kategorien entsprechen:
- Zone 0: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 1 mit Kennzeichnung „G“,
 - Zone 1: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 2 mit Kennzeichnung „G“,
 - Zone 2: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 3 mit Kennzeichnung „G“,

- 5.3.20 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und wiederkehrend nach den Maßgaben des Anhangs 2, Abschnitt 3 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Über die Prüfergebnisse sind Aufzeichnungen zu führen, am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.3.21 Die Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladung sind nach der TRBS 2153 zu treffen.

5.3.22 Wird die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten eingestellt, ist dies der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– unverzüglich mitzuteilen.

6. Naturschutz

6.1 Die textlichen Festsetzungen des B-Plans mit integrierter Grünordnung sind v.a. bezüglich der Freiflächengestaltung einzuhalten und umzusetzen.

6.2 Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen. Eine Abnahme wird vorbehalten.

6.3 Punkt 2.7 im B-Plan gibt für die Errichtung von PKW-Stellplätzen eine wasserdurchlässige Bauweise vor. Zum weitgehenden Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Oberflächenwassers im Boden und um die Belastung durch Auftausalze zu minimieren ist Punkt 2.7 in der Umsetzung Rechnung zu tragen.

V. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere nach dem Baurecht (Baugenehmigung nach BayBO) mit ein.

VI. Störfallverordnung

Die in Anhang I, Spalte 4 und 5 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV genannten Mengenschwellen werden nicht erreicht. Die Anlage unterliegt **nicht** der Störfallverordnung.

VII. Kosten

1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.
Die Auslagen betragen [REDACTED]

Gründe:

I.

Sachverhalt

Die Fa. REHAU AG + Co betreibt in Viechtach in Werk 11 auf den Fl.-Nrn: 430, 1112, 1113, 1115, 1116, 1117, 1118 und 1119 der Gemarkung Schlatzendorf eine Anlage zur Lackierung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln. Mit Antrag vom 23.04.2015 hat die Fa. REHAU AG + Co nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln beantragt. Gleichzeitig wurde der Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gestellt. Die Änderung bezieht sich auf die Errichtung der zusätzliche Lackieranlage KALIUM mit einer regenerativ thermischen Abgasreinigungsanlage, eine Erhöhung der Verbrauchsmenge an organischen Lösemitteln auf maximal 700 t/a sowie die Errichtung einer Halle mit den Bereichen Lackierung, Logistik und Konfektion. Die bestehenden Lackieranlagen ALANIN und HAFNIUM werden den rechtlichen und derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Außerdem beinhaltet die Änderung den Einbau einer Aktivkohlefilteranlage nach Stilllegung der Nachverbrennungsanlage TNV 2. Die Stilllegung der TNV 2 und die Inbetriebnahme der Aktivkohlefilteranlage wurde vorab am 03.02.2016 nach § 15 BImSchG angezeigt. Die bereits bestehende Abwasserbehandlungsanlage wurde als Nebeneinrichtung in die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung aufgenommen.

Der Fa. REHAU AG + Co wurde mit Bescheid vom 04.06.1987 die Errichtung von zwei Lackieranlagen, kleine und große Lackieranlage und zwei thermischen Nachverbrennungsanlagen genehmigt. Mit Änderungsbescheid vom 02.01.1990 wurden drei weitere Spritzkabinen und eine zusätzliche thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) mit einem reduzierten Lösemittelverbrauch von 159 kg/h genehmigt. Mit Änderungsbescheid vom 30.09.1991 wurde die Umstellung von zwei Handlackierkabinen auf Roboterlackierung mit einem Lösemittelverbrauch von 161 kg/h genehmigt. Mit Änderungsbescheid vom 25.01.1995 wurden die Errichtung und der Betrieb des Lacklagers und der Lackaufbereitung genehmigt. Mit Änderungsbescheid vom 25.09.1995 wurden der Umbau der Großen Lackieranlage und die Erweiterung der Lackaufbereitung bei einem Lösemittelverbrauch von ca. 175 kg/h genehmigt. Nach Anzeige vom 31.10.2001 nach § 67 BImSchG, unterliegt die Anlage durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie der Nr. 5.1, Spalte 1 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Mit Anzeigen vom 20.01.2003, 29.08.2003 und 12.11.2004 nach § 15 BImSchG wurden weitere Lackroboter eingesetzt alte Roboter durch neue ersetzt und die kleine Lackieranlage stillgelegt und abgebaut. Die große Lackieranlage erhielt den Namen ALANIN. Mit Anzeige nach § 15 BImSchG vom 17.06.2008 wurde die zusätzliche Lackieranlage HAFNIUM für die Herstellung von Einschicht-Lackaufbauten errichtet. Der Lösemittelverbrauch wurde mit 119 kg/h angegeben.

Mit Bescheid vom 28.05.2015 wurde der vorzeitige Baubeginn nach § 8 a BImSchG für die Lackierhalle Bauabschnitt I (BA I) zugelassen. Im Zuge von zusätzlichen Erweiterungsmaßnahmen wurde der Bescheid auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns mit Änderungsbescheid vom 20.10.2015 für den Bauabschnitt II (BA II) abgeändert.

Durch die o.g. Änderungen und durch die Erhöhung des Lösemittelverbrauchs von 370 t/a (2014) auf 700 t/a nach Errichtung der Lackieranlage KALIUM war es notwendig, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Rahmen einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Das Vorhaben wurde am 07.05.2015 in den amtlichen Bekanntmachungen der örtlichen Tageszeitung (Bayerwald-Bote) und am 06.05.2015 im Amtsblatt des Landkreises Regen öffentlich bekanntgemacht, ebenso die Auslegung des Genehmigungsantrags und der zugehörigen Unterlagen und Planzeichnungen.

Da keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht wurden, wurde der Erörterungstermin, der für den 08.07.2015 bestimmt war, mit öffentlicher Bekanntmachung vom 06.07.2015 im Amtsblatt des Landkreises Regen abgesagt.

Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Stellen geäußert:

- Gewerbeaufsichtsamt mit Stellungnahmen vom 08.05.2015, 18.05.2015, 11.09.2015 und 18.02.2016
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Stellungnahmen vom 13.05.2015 und 09.10.2015
- Untere Bauaufsichtsbehörde mit Stellungnahmen vom 21.05.2015, 08.10.2015 und Nachtrag vom 25.04.2016
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft mit Stellungnahmen vom 26.05.2015 und 01.04.2016
- Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 21.05.2015
- Immissionsschutzbehörde mit Stellungnahme vom 05.04.2016
- Brandschutzdienststelle Landkreis Regen mit Stellungnahmen vom 06.05.2015 und 12.02.2016

Die vorgenannten Stellen haben Auflagen, Bedingungen und /oder Hinweise vorgebracht, die in diesem Bescheid berücksichtigt werden.

Die Stadt Viechtach hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Regen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen [...] von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Apperetieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr und unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4 BImSchV.
Die Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und unterliegt somit nach § 3 der 4 BImSchV der Industrieemissionsrichtlinie (Nr. 6.7 des Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010).

3. Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage ist gemäß §§ 16, 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.
4. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG (materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen) ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
 - sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes für die Errichtung und Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
5. Dabei sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG (immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen) genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (v.a. der Immissionsbegrenzung)
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird.
6. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 5 und 7 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels der erteilten Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
7. Die Festsetzung der in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hiernach können Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit sie erforderlich sind, um die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere Abwehr-, Vorsorge- und Abfallvermeidungspflichten sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, sicherzustellen. Darüber hinaus sind Anordnungen zur Nachsorge im Sinne einer vorbeugenden Gefahrenabwehr möglich.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2; 1.8.2.1; 1.1.1 i.V.m. 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) in der aktuell gültigen Fassung.

Die Erhebung dieser Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 und 5 KG.

Berechnung der Gebühr bei Investitionskosten gem. Angaben vom 04.05.2016 in einem Umfang in Höhe von insgesamt [REDACTED] EUR.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ist für Investitionskosten von mehr [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED] zuzüglich [REDACTED] übersteigenden Kosten anzusetzen.
([REDACTED])

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.1 erhöht sich dieser Betrag um den auf 75 % verminderten Betrag, der sich für eine sonst erforderliche Genehmigung (Baugenehmigung) ergeben würde. Nach Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ergibt sich eine Genehmigungsgebühr [REDACTED], reduziert auf 75 % = [REDACTED]

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,- € je Prüffeld).

Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 1.740,- € festgesetzt.

Für den Bereich Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 250,- € festgesetzt.

Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 1.167,- € festgesetzt.

Berechnung:

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2	[REDACTED]	[REDACTED] €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1		[REDACTED] €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	1.740,- €+ 1.740,- €+ 250,- € + 1.167,- €	4.897,00 €
Summe:		[REDACTED] €

Auslagen:

Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf	480,00 €
Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht)	1248,50 €
Öffentliche Bekanntmachung im Bayerwaldboten	371,28 €
Summe:	2.099,78 €

Gesamtkosten: [REDACTED] €

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventueller behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung mit eingeschlossen werden.
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
3. Die Genehmigung i.S.d. § 4 BImSchG erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.
4. Auch nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können Anordnungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, dem Schutz der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
5. Die nicht richtige, nicht vollständige, oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 4 BImSchG).
6. Dieser Bescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

K r a u s
Oberregierungsrat